

Satzung des Fördervereins aquamediale® e.V.

Präambel

Seit 2005 findet das internationale Kunstfest aquamediale® als Bestandteil des brandenburgischen Kultursommers in Lübben (Spreewald) statt. Mehr als 100.000 Besucher erleben pro Jahr die Begegnung mit Werken internationaler bildender Künstler. Neben den Reizen des gestalteten Naturraumes bestimmen hängende oder schwimmende Installationen, Objekte oder mobile Skulpturen für den Zeitraum von drei Monaten dessen Charakter. Ab dem Jahr 2013 wird die aquamediale® auch in den Reiseregionen Spreewald und Tropical Islands präsent sein.

Die Werke der ausgewählten Künstler belegen, dass Wasser zu den zentralen Themen des 21. Jahrhunderts gehört. Das Element mit seinen zahlreichen gestalterischen Möglichkeiten begleitet den Betrachter auf faszinierender Weise durch die gesamte Kunstgeschichte: von der Darstellung des Wassers als eines der vier Elemente seit der Antike bis hin zur Verwendung des Wassers als "Werkstoff" in der zeitgenössischen Kunst.

Die aquamediale® ist ein in der Stadt Lübben (Spreewald) etabliertes und vernetztes Kunst- und Sozialprojekt, das auch in den touristischen Gebieten des Amtes Unterspreewald, Amt Lieberose/Oberspreewald und Gemeinde Märkische Heide etabliert wird. Es dient der Verortung zeitgenössischer künstlerischer Tendenzen und deren Rezeption in der an Tradition reichen Spreewaldregion. In der Verbindung von Wirtschaft, Tourismus und Kunst, in der gemeinsamen Nutzung vorhandener Ressourcen und Potentiale, liegt die Stärke des auf lange Sicht angelegten tragfähigen und bisher einzigartigen Modells.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein aquamediale®“. Der Verein ist im Vereinsregister Cottbus eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lübben (Spreewald).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2012.

§ 2 Zweck der Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert Kultur, Bildung breiter Bevölkerungsgeschichten und Kulturtourismus.

(2) Die Satzung wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlich stattfindenden aquamediale[®] sowie der kulturellen Ereignisse im Umfeld und im Zeitraum der aquamediale[®]. Die Durchführung begleitender künstlerischer Workshops und wissenschaftlicher Veranstaltungen unterstützt den Vereinszweck.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Arbeit, der inhaltlichen Begleitung und an der Entwicklung der aquamediale[®] haben.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet, nach schriftlicher Beantragung beim Vorstand, die Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied hat die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge zu leisten.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod,
- durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zulässig,
- durch Ausschluss,
- bei juristischen Personen durch Erlöschen (Verlust der Rechtsfähigkeit).

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt oder wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag über zwei Jahre im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die

Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(6) Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge, den Wirtschaftsplan einschließlich Personalausgaben, die eventuelle Kreditaufnahme, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und über die Neuwahl des Vorstandes. Sie beschließt die Geschäftsordnung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr, in der Regel im 1. Quartal, zusammen.
- (2) Weitere Versammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mehr als ein Drittel der Mitglieder das schriftlich fordern. Der Grund für die Einberufung ist anzugeben.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse zur Satzungsänderung fassen.

(5) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollanten zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter abzuzeichnen ist.

(6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 4 Wochen vorher.

(7) Die Mitgliederversammlung kann weitere Gremien berufen.

(8) Beschlussvorlagen zur Änderung der Satzung sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in - sie bilden den geschäftsführenden Vorstand – sowie bis zu 6 Beisitzern. Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der in der Gründungsversammlung gewählte Gründungsvorstand bleibt nur für ein Jahr im Amt. Eine direkte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

(4) Seine Aufgaben sind:

- Geschäftsführung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vertretung des Vereins nach außen

sowie

- Vorlage der Jahresberichte einschließlich der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme der Bestimmungen in alle im Namen des Vereins abzuschließende Verträge, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften,

- Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen zur Durchführung der Vereinszwecke,
- Änderungen in der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hauptamtlicher Mitarbeiter/innen,
- Aufnahme und Verwendung von Krediten und Fördermitteln nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Über gefasste Beschlüsse muss der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.

(6) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das von den Protokollanten zu unterschreiben und von dem/der Versammlungsleiter/in gegenzuzeichnen ist.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit stattfinden.

§ 10 Revisionskommission

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren eine Revisionskommission, die aus mindestens 2 Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Revisionskommission legt der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und empfiehlt die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Er muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Antrages eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Einladung ist eine Begründung der Antragssteller beizufügen.

(2) Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit 3/4-Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Mitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht abweichend anders beschließt.

(4) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten an den Landkreis Dahme-Spreewald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lübben.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der fortgesetzten Gründungsversammlung durch Beschluss am 30.01.2013 geändert.